



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Heubach,
vertreten durch Bürgermeister Klaus Maier



und

der Gemeinde Bartholomä,
vertreten durch Bürgermeister Thomas Kuhn

über die Einrichtung der **Werkrealschule der Schillerschule Heubach**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30. Juli 2009 (GBl. 14/2009 S.365) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und die Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/11 geschaffen.

Vor dem Hintergrund bereits eingetretener Rückgänge der Schülerzahlen in den Hauptschulen insgesamt und der prognostizierten Fortsetzung dieser Entwicklung in den nächsten Jahren sowie des prozentual immer geringer werdenden Übertritts von Grundschulern an die Hauptschulen, nicht zuletzt auch ausgelöst durch die vom Land nun neu eingeführte Werkrealschule, haben sich die Stadt Heubach und die Gemeinde Bartholomä, im Bestreben um die langfristige Sicherstellung einer leistungsfähigen, attraktiven und wohnortsnahen Bildungseinrichtung, für die Einrichtung einer Werkrealschule nach neuer Form entschlossen.

Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Stadt Heubach und die Gemeinde Bartholomä folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Stadt Heubach und die Gemeinde Bartholomä richten die Werkrealschule der Schillerschule Heubach (nachfolgend: Werkrealschule) mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 01.08.2010 als öffentliche Schule unter der Trägerschaft der Stadt

Heubach ein. Mit der Einrichtung und Unterhaltung dieser Schule auf unbestimmte Zeit erfüllt die Stadt Heubach ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG.

- 2) Mit der Einrichtung dieser Werkrealschule wird die bisherige Laubenhart-Hauptschule in Bartholomä aufgehoben.
- 3) Die Grundschulen in Heubach und Bartholomä bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und bestehen in vollem Umfang weiter.

§ 2 Standorte

- 1) Die Werkrealschule wird in den Klassenstufen 5 – 10 an ihrem Hauptstandort in Heubach geführt (Stammschule). Die gemeinsame Schulleitung hat ihren Sitz in der Stammschule.
- 2) Die Werkrealschule wird einzügig in den Klassenstufen 5 – 7*) am Standort Bartholomä geführt (Außenstelle)

Anmerkungen zu Abs. 2:

*) Derzeit als kombinierte Klasse

Es ist vorgesehen, dass Schüler aus Bartholomä, Essingen-Lauterburg, Böhmenkirch und Steinheim die Außenstelle der Werkrealschule in Bartholomä vorrangig besuchen.

§ 3 Schulbezirke

Die Werkrealschule ist eine Wahlschule. Ein Schulbezirk wird deshalb nicht gebildet.

§ 4 Laufender Schulbetrieb

- 1) Die Stadt Heubach erledigt die organisatorischen und pädagogischen Aufgaben als Schulträger zur Gewährleistung des laufenden Betriebes der Werkrealschule. Sie trägt sämtliche anfallenden Kosten an der Stammschule; die Gemeinde Bartholomä trägt sämtliche anfallenden Kosten an der Außenstelle.
Zu den Kosten gehören insbesondere die Personalkosten, Gebäudeunterhaltungskosten, laufende Bewirtschaftungskosten, unterrichtsbezogene Kosten sowie Kosten für Betreuungs- und Förderangebote.
- 2) Die der Stammschule zugewiesenen Sachkostenbeiträge des Landes werden an die Gemeinde Bartholomä nach deren Schülerzahlen zum Stichtag der Schulstatistik (Haupt Schüler) ungekürzt weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt analog den vierteljährlichen FAG-Zuweisungen.

- 3) Die Schulgebäude verbleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Jede Gemeinde kann über die außerschulische Nutzung des Gebäudes selbständig entscheiden. Etwaige damit verbundene Kosten trägt sie selbst. Soweit Belange des Schulbetriebes berührt sein können, ist eine Abstimmung mit der Schulleitung erforderlich.

§ 5 Bauliche Investitionen

Die Gemeinden stimmen die notwendigen Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebes der Werkrealschule miteinander ab. Über die Durchführung der Maßnahmen an den Schulstandorten entscheidet die Standortgemeinde jeweils alleine. Sie führt diese in eigener Verantwortung durch. Dies beinhaltet auch die Beantragung von Fördermitteln. Investitionskosten, die nach der Gewährung von Fördermitteln nicht gedeckt sind, werden von der Standortgemeinde alleine getragen.

§ 6 Geschäftsführung und Schulentscheidungen

- 1) Die laufenden Geschäfte werden der Stadt Heubach als Sitz der Stammschule übertragen. Sie informiert die Gemeinde Bartholomä bei Bedarf über besondere Vorkommnisse/Angelegenheiten der Werkrealschule.
- 2) Über die inhaltliche Weiterentwicklung der Werkrealschule entscheiden die beiden Kommunen im Einvernehmen gemeinsam.
Über den Fortbestand der Außenstelle entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä alleine.

Anmerkungen zu Abs. 2:

Der Fortbestand der Außenstelle ist unabhängig von der örtlichen Zuteilung der Hauptschüler zu sehen.

§ 7 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden; jedoch frühestens zum 31.12.2013.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9 Genehmigung / Bekanntmachung / Inkrafttreten

- 1) Die Vereinbarung bedarf nach § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie nach § 25 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) der Genehmigung durch das Landratsamt Ostalbkreis (Rechtsaufsichtsbehörde).
- 2) Die Vereinbarung und die Genehmigung des Landratsamtes Ostalbkreis sind von der Stadt Heubach und der Gemeinde Bartholomä öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Vereinbarung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

26. April 2010

Für die Stadt Heubach:

gez.
Klaus Maier
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bartholomä:

gez.
Thomas Kuhn
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ostalbkreis:

Das Landratsamt Ostalbkreis genehmigt hiermit gem. § 25 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die zwischen der Stadt Heubach und der Gemeinde Bartholomä am 26. April 2010 abgeschlossene öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung der Werkrealschule der Schillerschule Heubach. Den schulrechtlichen Bestimmungen der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung hat die Abteilung Schule und Bildung des Regierungspräsidiums Stuttgart gem. § 31 Schulgesetz (SchG) am 11. Mai 2010 zugestimmt.

gez.
Klaus Wolf